Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/12 8Ob27/01f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.2001

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z7 H1

Rechtssatz

Eine Verweisung auf den streitigen Rechtsweg nach § 2 Abs 2 Z 7 AußstrG kann nur dort Platz greifen, wo die Hauptfrage im außerstreitigen Rechtsweg zu entscheiden ist, aber etwa von der "Erörterung streitiger Rechtsfragen ....." abhängig ist. Voraussetzung für eine solche Verweisung ist die prinzipielle Zuständigkeit des Außerstreitrichters für die Entscheidung der Hauptfrage.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 27/01f
  Entscheidungstext OGH 12.04.2001 8 Ob 27/01f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115389

Dokumentnummer

JJR_20010412_OGH0002_0080OB00027_01F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at